

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: Herbert Holte.
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 5

Donnerstag, den 18. Januar 1923

81. Jahrg.

Betrifft: Mehl- und Brotpreise.

Die Reichsgetreidestelle hat ab 15. Jan. 1923 die Abgabepreise für Brotgetreide und Mehl bedeutend erhöht. Infolgedessen muß auch eine anderweitige Festsetzung der Mehl- und Brotpreise stattfinden. In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. Dezember 1922 (Kreisblatt Seite 351) werden daher nach Anhörung des auf Grund des § 36 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 gebildeten Verbraucherausschusses mit Wirkung vom 15. Januar 1923 folgende Preise festgesetzt:

- Roggenmehl 85% für Verbraucher 147 M p. Pfd.
- Roggenstrot 97% für Verbraucher 137 M p. Pfd.
- Weizenmehl 85% für Verbraucher 160 M p. Pfd.
- Roggenbrot 132 66 M p. Pfd.
- 1 Wochenbrot von 1890 Gratom 500 M

Die Brotkarte wird bis zum 11. Februar 1923 zur Belieferung mit Mehl und Brot freigegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur abgestempelte Brotkarten beliefert werden dürfen.

Goldap, den 12. Januar 1923.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft die pünktliche Abführung der Handwerkskammerbeiträge.

Die katastrophale Geldentwertung hat die Haushaltspläne der Handwerkskammern ausnahmslos über den Haufen geworfen. Die daraus entspringenden Schwierigkeiten drohen die Tätigkeit der Handwerkskammern lahm zu legen. Um das zu verhüten, ist es erforderlich, daß die von den Kammern ausgetriebenen Beiträge innerhalb der gesetzten Fristen nach Empfang der Veranlagung von den Beitragspflichtigen entrichtet werden. Immer wieder auftretenden Zweifeln gegenüber weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, daß nach § 103, 1 R. G. D. die Gemeinden die Beitragspflichtigen sind. Diese sind keineswegs befugt, die Abführung der Beiträge an die Handwerkskammer so lange hinauszuschleppen, bis die etwa von ihnen auf die einzelnen Handwerksbetriebe weiter umgelegten Beträge von den Betriebsinhabern bei der Gemeindekasse vereinbart sind. Sind die Beiträge in der gesetzten Frist nicht einziehbar, so sind sie vorstufweise zu verauslagern und an die Handwerkskammer schleunigst abzuführen.

Schließlich veranlasse ich den Magistrat zu Goldap und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, auch die in ihren Bezirken wohnhaften Handwerkstreibenden hiervon in Kenntnis zu setzen und ihnen die pünktliche Einzahlung der auf sie entfallenden Beiträge besonders zur Pflicht zu machen.

Goldap, den 9. Januar 1923.

Der Landrat.

Die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Landwirts Lebrecht Blümke, geb. am 23. November 1899 zu fahren und im Ermittlungsfalle hierher unter Angabe der Tagebuchnummer 7628-22 C. Mitteilung zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Goldap, den 2. Januar 1923.

Der Kreis Ausschuss.

Kreisordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

(Fortsetzung.)

V. Der Vermieter kann die Zahlung der ungelagten Betriebskosten oder Nebenleistungen erst verlangen, nachdem er die Belege den Mietern oder — bei Vorhandensein — der Mietervertretung vorgelegt und gemeinsam mit ihnen, sofern dies nicht durch ihr Verschulden unmöglich wird, die Gesamtsumme der ungelagten Betriebskosten oder Nebenleistungen in einem Hundertsatz der Gesamtgrundmiete umgerechnet hat. Dieser Hundertsatz, welcher 800 v. H. der Grundmiete nicht überschreiten darf, ist als Zuschlag zu jeder einzelnen Grundmiete des Hauses hinzuzurechnen. Die Zahlung erfolgt mit der Miete, oder falls diese bereits entrichtet ist, eine Woche nach Vorweisung der Belege bei den Mietern.

Die Vorschriften über die Wohnungsbauabgabe, insbesondere das Recht zur Stellung des Antrages auf Umlegung der Wohnungsbauabgabe durch das Katasteramt bleibt unberührt. Im übrigen entscheidet bei Streit über die Umlegung auf Antrag das Mietseignungsamt.

Der Vermieter hat die Steuerzettel und sonstige Rechnungen der Gemeinde oder des Kreis spätestens 8 Tage nach Zustellung den Mietern oder der Mietervertretung vorzulegen.